

ANLAGE 7

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 07.08.2017: Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 04.08.2017: Text Stellungnahme im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10" und die örtlichen Bauvorschriften

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von den Hasenweiler-Beckensedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 10.08.2017: A. Stellungnahme der Sachbereiche: Vermessung/Flurbereinigung, Altlasten, Bodenschutz keine Anregungen B. Brandschutz Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140 Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. C. Gewerbeaufsicht Herr Kümpel, Tel. 0751 85-4170 1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen und Maßnahmen durch, die den o. g. Plan berühren können. 2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Ergänzende Stellungnahme Verkehrslärm: Um die Immissionen am Standort bestimmen zu können ist ein Lärmgutachten notwendig. Aus dem Gutachten sind für die schutzbedürftigen Räume die passiven Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.	Textergänzung in der Begründung Ziff. 2.6 Ver- und Entsorgung Wird zur Kenntnis genommen Wird nicht berücksichtigt. Die zu erwartende Lärmbelastung wird dem Lärminformationssystem der Stadt Ravensburg entnommen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen werden passive Schallschutzmaßnahmen aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	D. Gewerbeabwasser und Abfall Frau Pohlmann, Tel. 0751 85-4158 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Im Bebauungsplan sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu beschreiben (§ 1 Abs. 6 Ziffern 7a, 7e, 7g, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; § 12 Abs. 5 WG). Ggfs. sind bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften erforderlich. 2. Hinweise Auf den Flurstücken 1174 und 1179 sind Altstandorte (AS Goethplatz 08 und AS Goethplatz 10) kartiert. Dies ist bei einer möglichen Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Niederschlagswasser darf nur über Boden der Zuordnungsklasse Z0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial versickert werden. Bei einer geplanten Versickerung ist dies durch ein Bodengutachten nachzuweisen und das Vorhaben durch einen Fachbauleiter zu begleiten. Vor einer Neubebauung müssen die bestehenden Gebäude rückgebaut werden. Auf Grund der kartierten Altstandorte ist von möglichen Verunreinigungen sowohl des Abbruchmaterials als auch des Bodens auszugehen. Abbruch und Aushub sowie Entsorgung sollten deshalb von einem Fachbauleiter begleitet werden.	Wird berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in der Begründung (Ziff. 3.3 Umweltauswirkungen) beschrieben. In den planungsrechtlichen Festsetzungen sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthalten. (Ziff. 6 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft) Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt Der Altlastenverdacht wurde ausgeräumt (siehe Hinweis Nr. 3) Ein Baugrundgutachten liegt noch nicht vor. Laut Vorabsprache des Architekten mit dem Tiefbauamt Ravensburg kommen je nach Ergebnis des Gutachtens folgende Varianten in Frage: - a) Reinigung über Bodenzone und Versickerung in Rigolen unter dem Gebäude - b) Wenn dies nicht möglich ist Einleitung in das Kanalnetz wie bisher Klärung im Bauantrag / Entwässerungsgesuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	E. Naturschutz Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG sind zu überprüfen. Aus der Bauleitplanung können z.B. durch Abbruch von Gebäude oder die Fällung von Bäumen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden (u.a. gebäudebewohnende Tiere). Um auszuschließen, dass dies eintritt, ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Wir empfehlen unter Hinweise im Bebauungsplan folgenden Passus aufzunehmen: Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen am bestehenden Gebäude ist zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ebenfalls sind Rodungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. 2. Hinweis Direkt angrenzend auf dem Nachbargrundstück Flst.Nr. 1265/1 befindet sich ein mächtiger Baum. Es wird dringend darum gebeten, darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten (u.a. Aushub Baugrube) dieser nicht beeinträchtigt wird.	Wird berücksichtigt. Eine Potentialabschätzung zum Artenschutz ist in der Begründung enthalten. Im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die vorgeschlagene Textergänzung vorgenommen . Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Z.B. können zum Schutz dieses Baumes Wurzelneubildungen angeregt werden. Dazu müssen auf der der Baugrube abgewandten Seite Teile der Wurzeln gekappt werden – die zur Stabilität notwendigen Wurzeln müssen intakt bleiben – und ein Graben gezogen werden, in den qualitativ hochwertige Erde eingebracht wird. Durch diese Wurzelverletzungen wird das Wurzelwerk zur Wurzelneubildung angeregt. Diese Arbeiten müssen, um effektiv wirken zu können, mit einem längeren Vorspann vor Beginn der Aushebung der Baugrube begonnen werden. Die Arbeiten sind von einem erfahrenen Baumsachverständigen durchzuführen. Das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten bzw. das Einverständnis des Eigentümers. 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	F. Abwasser Frau Fitzgerald, Tel. 0751 85-4266 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Die Erschließung des Grundstücks muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. WHG §§ 55 (2) Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. WG § 46 (1) Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden. WHG § 55 (2) <u>Versickerung:</u> Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.	Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Details zur Niederschlagswasserentsorgung werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Das Schmutzwasser wird nach wie vor dem Mischwasserkanal zugeführt. Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Einleitung in einen Vorfluter /Ableitung über Regenwasserkanal:</u> Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 \text{ Ared}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser. Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. WG § 48. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. WHG § 55 (1). Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (WHG § 9) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Abwasserverordnung § 3. 1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem	Berücksichtigung im Rahmen des Entwässerungsgesuchs. Die Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter ist nicht vorgesehen. Ein Bodengutachten liegt noch nicht vor. Laut Vorabsprache des Architekten mit dem Tiefbauamt Ravensburg kommen je nach Ergebnis des Gutachtens folgende Varianten in Frage: - Reinigung über Bodenzone und Versickerung in Rigolen unter dem Gebäude - Wenn dies nicht möglich ist, Einleitung in das Kanalnetz wie bisher Klärung im Bauantrag / Entwässerungsgesuch Die Details zur Niederschlagswasserentsorgung werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und im

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickertfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden. WHG § 55 (1) 2. Hinweise Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138. Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile. G. Grundwasser Frau Kronenbitter, Tel. 0751 85-4269 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage <u>Grundwasserschutz</u> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB). Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind	Entwässerungsgesuch konkretisiert. Eine abschließende Darstellung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt nicht. Textergänzung wird unter Hinweis Nr. 4 Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers berücksichtigt. Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauausführung. Wird zur Kenntnis genommen

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10" und die örtlichen Bauvorschriften

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wasserbehörde- anzuzeigen. Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.	
4.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 12.07.2017: Vom Bebauungsplan „Goetheplatz 8 - 1 O" in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Goetheplatz 8 - 10" keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
5.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 25.07.2017: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10" und die örtlichen Bauvorschriften

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 10.08.2017: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
7.	TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 14.08.2017: <u>Stellungnahme Gas/Wasser:</u> - Der o. g. Bereich ist mit Gas - und Wasserleitungen versorgt. - Vor Beginn der Abbrucharbeiten müssen die bestehenden G/W Hausanschlüsse an der Versorgungsleitung zurück gebaut werden. <u>Stellungnahme Strom:</u> - In Abhängigkeit vom benötigten Leistungsbedarf des Neubaus wird eine Umspannstation erforderlich. - Über die Grundstücke führen 0,4 kV Stromkabel. Eine Bebauung ist vor Beginn der Maßnahme mit der TWS Netz GmbH abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt
8.	EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 14.07.2017: Gegen den Bebauungsplan haben wir nichts einzuwenden. Es sind keine Anlagen von uns betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
9.	Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 20.07.2017: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Goetheplatz 8-10" in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Goetheplatz 8-10" und die örtlichen Bauvorschriften

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.	Amprion GmbH, Stellungnahme vom 19.07.2017: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen
11.	terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 11.07.2017: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
12.	Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 26.07.2017: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um ein Gebäudekomplex handelt, ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email:bbb-donaueschingen@telecom.de. Tel. +49 8003301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren Ein Lageplan ist beigelegt.	Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt